



Kommission für Justiz und Sicherheit

Cumissiuun per giustia e segirezza

Commissione di giustizia e sicurezza

Bericht und Antrag der Kommission für Justiz und Sicherheit (KJS) zum Amtsenthebungsgesuch von Kantonsrichter Dr. Peter Schnyder gegen Kantonsgerichtspräsident Dr. Norbert Brunner

1. Ausgangslage

- 1 Die Kommission für Justiz und Sicherheit des Grossen Rats des Kantons Graubünden (KJS) hat im aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen Herrn Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner im April 2020 einen Entwurf des Berichtes über die aufsichtsrechtliche Untersuchung ausgearbeitet und diesen Herrn Brunner zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zugestellt (act. 15). Dieser hat sich mit Stellungnahme vom 14. Mai 2020 vernehmen lassen (act. 18).
- 2 Mit seiner Stellungnahme hat Norbert Brunner um den Ausstand der gesamten KJS, das heisst sämtlicher Kommissionsmitglieder, in seiner Sache ersucht. Zur Behandlung des entsprechenden Ausstandsbegehrens war der Grosse Rat – unter Ausschluss der Mitglieder der KJS – zuständig. Dieser hat das Ausstandsbegehren mit Beschluss vom 17. Juni 2020 (mitgeteilt am 8. Juli 2020) als unbegründet abgewiesen. Herr Brunner hat dem Verwaltungsgericht in einer Verfassungsbeschwerde vom 21. Juli 2020 gegen den Beschluss vom 17. Juni 2020 im Sinne eines vorsorglichen Massnahmengesuchs beantragt, dem Grossen Rat und der KJS vorsorglich zu verbieten, ihre Aufsichtstätigkeit während dem Laufe des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens auszuüben und eine aufsichtsrechtliche Sanktion gegen ihn auszusprechen. Mit Hinweis auf das öffentliche Interesse an einer reibungslosen und zeitgerechten Aufsichtstätigkeit hat das Verwaltungsgericht das vorsorgliche Massnahmengesuch von Herrn Brunner betreffend Untersagung weiterer Untersuchungshandlungen und weiterer Aufsichtstätigkeit mit Verfügung vom 11. September 2020 abgewiesen.
- 3 Die KJS in ihrer heutigen Zusammensetzung war damit zuständig zum Abschluss des Aufsichtsverfahrens und zur Eröffnung des Disziplinarentscheids. Sie hat Herrn Brunner den Bericht der KJS über die aufsichtsrechtliche Untersuchung gegen Herrn Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner vom 8. Oktober 2020 am 26. Oktober 2020 eröffnet und ihm darin in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 lit. a GOG einen Verweis erteilt (vgl. Beilage).

- 4 Im Rahmen des parallel gelaufenen aufsichtsrechtlichen Verfahrens gegen Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder hat dieser explizit ein Gesuch um Amtsenthebung von Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner gestellt (dazu sogleich Ziff. 2). Die KJS hat in ihrem Bericht vom 8. Oktober 2020 dazu festgehalten, dass zur Beurteilung des Antrags auf Amtsenthebung gemäss Art. 69 Abs. 1 GOG der Grosse Rat zuständig sei, und dass dieser zu einem späteren Zeitpunkt förmlich über den Antrag entscheiden werde (vgl. Rz. 209 des Berichts).

2. Aufsichtsrechtliche Anzeige

- 5 Am 15. Mai 2020 ist bei der KJS eine aufsichtsrechtliche Anzeige gegen Kantonsgerichtspräsident Brunner eingegangen, mit welcher explizit die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen ihn beantragt wurde. Dieses Begehren ist Teil der Vernehmlassung zum Entwurf des Berichtes der KJS über die aufsichtsrechtliche Untersuchung gegen Kantonsrichter Dr. iur. Peter Schnyder, welche dieser am 15. Mai 2020 von seinem Rechtsvertreter hat einreichen lassen (act. 19).
- 6 Konkret wird darin Herrn Brunner vorgeworfen, er habe ein Urteil – gemeint ist damit das Urteil ZK1 16 35 vom 15. Mai 2018 (act. 1.3.4) – eigenmächtig abgeändert und dieses sei dadurch offensichtlich nichtig. Zudem spreche Vieles dafür, dass das Vorgehen den Tatbestand der Urkundenfälschung im Amt erfüllen würde. Überdies habe Herr Brunner am Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019 (act. 4.5) mitgewirkt, in dem tatsachenwidrig festgehalten werde, die Abtretungserklärung habe am 15. Mai 2018 anlässlich der Beratung des Berufungsurteils vorgelegen. Dies habe der Vertuschung der Rechtswidrigkeit des besagten Urteils gedient und sei ebenfalls strafrechtlich relevant (act. 19, Rz. 44, 69, 74 ff., 80 und 85)
- 7 Überdies habe Norbert Brunner wahrheitswidrig ein besonderes Verhältnis zwischen Ursula Michael Dürst und Peter Schnyder insinuiert mit dem Zweck, Kantonsgerichtsvizepräsidentin Michael Dürst aus seiner Ausstandssache raushalten zu können (act. 19, Rz. 45).
- 8 Schliesslich habe Kantonsgerichtspräsident Brunner am 8. Mai 2019 ohne Benachrichtigung von Kantonsrichter Schnyder eine Sitzung des Gesamtgerichts angesetzt, was schon an sich vorschriftswidrig gewesen sei. Zudem seien damit rechtswidrige Ziele verfolgt worden (vgl. act. 1.3.16): erstens die Verhinderung der Mitteilung an die Parteien des Berufungsurteils, dass dieses nichtig sei und zweitens der Aufbau von Druck gegenüber Peter Schnyder mit dem Zweck, diesen dazu zu bewegen, die Vertuschungsaktionen des Kantonsgerichts mitzutragen (act. 19, Rz. 84).
- 9 Angesichts der Schwere der Vorwürfe sei es nicht nachvollziehbar, weshalb gegen Herrn Brunner kein Amtsenthebungsverfahren eröffnet worden sei (act. 19, Rz. 88). Dies zwingt Herrn Schnyder dazu, förmlich den Antrag zu stellen, gegen Kantonsgerichtspräsident Brunner ein Amtsenthebungsverfahren einzuleiten (act. 19, Rz. 90).

3. Stellung der Kommission für Justiz und Sicherheit

- 10 Art. 68 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; BR 173.000) bestimmt, dass der Grosse Rat die Aufsicht über das Kantonsgericht ausübt. Er ist zuständig für Disziplinar massnahmen, mit welchen Richter des Kantonsgerichts zeitweilig im Amt eingestellt oder ihres Amtes enthoben werden (Art. 69 Abs. 1 GOG).
- 11 Das Verfahren der Amtsenthebung richtet sich aufgrund von Art. 7 Abs. 3 GOG sinngemäss nach den Bestimmungen über die Amtsenthebung von Mitgliedern des Grossen Rates oder der Regierung. Für diese gelten die Art. 48–53 Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR; BR 150.100). Demnach ist für die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides die KJS zuständig (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 GPR). Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 GPR). Förmlich über die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens beschliesst der Grosse Rat (Art. 7 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 GPR und Art. 69 Abs. 1 GOG).
- 12 Keine Regelung enthalten die genannten Bestimmungen zu den Kosten des Verfahrens und zu allfälligen Parteientschädigungen. Infolgedessen sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen und können keine Parteientschädigungen zugesprochen werden.
- 13 Zur förmlichen Behandlung des Antrags auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner hat die KJS folglich in einem ersten Schritt einen Antrag auf Einleitung oder auf Nicht-einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens an den Grossen Rat zu richten.

4. Untersuchung und Ergebnis der Kommission für Justiz und Sicherheit

- 14 Die KJS hat in den beiden aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen die Kantonsrichter Brunner und Schnyder den Sachverhalt, der auch der aufsichtsrechtlichen Anzeige vom 15. Mai 2020 gegen Kantonsgerichtspräsident Brunner zu Grunde liegt, umfassend abgeklärt. Es kann in dieser Hinsicht integral auf den beiliegenden Bericht der KJS vom 8. Oktober 2020 verwiesen werden.
- 15 Zusammenfassend ist noch einmal festzuhalten, dass Kantonsgerichtspräsident Brunner nach Ansicht der KJS die Bestimmungen über ein rechtskonformes Verfahren und damit die Pflicht zur ordnungsgemässen Aufgabenerfüllung als Richter verletzte. Als eigentliche Amtspflichtverletzungen von Norbert Brunner erstellt, sind im Zusammenhang mit dem Berufungsurteil vom 15. Mai 2018 (ZK1 16 35) das Unterlassen einer zweiten Beratung und die eigenmächtige Anpassung des Dispositivs, wobei das am 15. Mai 2018 tatsächlich Besprochene und Beschlossene nicht mehr nachvollziehbar ist, weil davon kein Protokoll erstellt wurde. Zudem ist erstellt, dass im Revisionsentscheid vom 29. Mai 2019 in derselben Sache (ZK1 19 6) ein tatsachenwidriger Sachverhalt aufgenommen wurde. Für die Redaktion dieses Sachverhalts war wiederum Herr Brunner hauptverantwortlich und die KJS muss aus diesem Vorgehen

schliessen, dass es ihm dabei vor allem darum ging, sein Vorgehen aus dem Jahr 2018 im Nachhinein zu verschleiern. Zudem hat Herr Brunner zugelassen, dass die Beratung im Kollegium vom Aktuar nicht wie gesetzlich vorgesehen protokolliert wurde. Ein pflichtgemässes Verhalten von Herrn Brunner wäre möglich und zumutbar gewesen. Die Pflichtverletzungen sind insoweit mindestens eventualvorsätzlich erfolgt (vgl. Rz. 177 ff. und 179 ff., 207 ff. des Berichts vom 8. Oktober 2020).

- 16 Die Verletzung der Pflicht zur rechtmässigen Ausübung des Richteramts durch Kantonsgerichtspräsident Brunner hat die KJS als objektiv und subjektiv schwerwiegend eingestuft. Zu Gunsten von Norbert Brunner hat die KJS allerdings die äusseren Umstände und sein bisheriges Verhalten in der langjährigen Tätigkeit für die Bündner Justiz gewertet. Es war das erste Mal, dass sich die KJS mit einer Amtspflichtverletzung von Kantonsgerichtspräsident Brunner befassen musste und eine solche erstellt wurde. Zudem ist das Verhalten von Herrn Brunner zu einem nicht unwesentlichen Teil auf die bisher geübte Praxis am Kantonsgericht von Graubünden zurückzuführen (vgl. Rz. 207 ff. des Berichts vom 8. Oktober 2020).
- 17 Insgesamt kam die KJS zum Schluss, dass diese erste Verfehlung von Kantonsgerichtspräsident Brunner nicht als schwerste Verletzung von Amtspflichten, die dem Richteramt Schaden zugefügt hat, eingestuft werden kann und daher eine Amtsenthebung gestützt auf Art. 7 Abs. 1 lit. a GOG nicht in Betracht kommt. Entsprechend hat die KJS keinen Grund gesehen, dem Grossen Rat Antrag auf Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Norbert Brunner zu stellen (vgl. Rz. 209 des Berichts vom 8. Oktober 2020). Sie hat das Aufsichtsverfahren mit der Aussprechung eines Verweises in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 lit. a GOG gegen Kantonsgerichtspräsident Brunner abgeschlossen (vgl. Rz. 210 ff. des Berichts vom 8. Oktober 2020).
- 18 Der Vernehmlassung von Peter Schnyder, im Rahmen derer er die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Herrn Brunner beantragt hat, ist nichts Zusätzliches zum bereits erstellten Sachverhalt zu entnehmen. An der Einschätzung der KJS hinsichtlich eines möglichen Amtsenthebungsverfahrens ändert sich daher nichts. Die KJS sieht den Disziplinarfehler als mit dem Verweis abgegolten.
- 19 Zudem wird Kantonsgerichtspräsident Dr. Norbert Brunner bereits Ende 2020 ohnehin altershalber aus dem Amt scheiden. Folge davon ist, dass kurze Zeit nach einer allfälligen Einleitung des Amtsenthebungsverfahrens dieses wegen Wegfalls der Disziplinargewalt über Dr. Norbert Brunner bereits wieder eingestellt werden müsste. Dieses Vorgehen ergibt wenig Sinn und würde einen Leerlauf darstellen, der unnötig Ressourcen binden würde.
- 20 Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die KJS neben dem Verweis gegen Kantonsgerichtspräsident Dr. Norbert Brunner dem Kantonsgericht Graubünden detaillierte Weisungen im Zusammenhang mit den vorgefallenen Pflichtverletzungen erteilt hat. Insbesondere muss das Kantonsgericht nun sicherstellen, dass das gesamte Dispositiv eines Urteils vom zuständigen Richter

oder von der zuständigen Richterin oder vom gesamten zuständigen Richter-gremium beschlossen wird, und dass auch die definitive Urteilsbegründung vom zuständigen Richter oder von der zuständigen Richterin oder vom gesamten zuständigen Richter-gremium beschlossen wird. Über die Umsetzung dieser Weisungen hat das Kantonsgericht der KJS Bericht zu erstatten. Mit der Erteilung der Weisungen an das Kantonsgericht sollte sichergestellt sein, dass der Kantonsgerichtspräsident in der kurzen verbleibenden Amtszeit keine weiteren Amtspflichtverletzungen begeht.

- 21 Aus allen diesen Gründen beantragt die KJS dem Grossen Rat die Nichteinleitung eines Amtsenthebungsverfahrens gegen Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner.

5. **Beschluss**

- a) Der vorliegende Bericht wird an den Grossen Rat des Kantons Graubünden weitergeleitet und es wird diesem beantragt, kein Amtsenthebungsverfahren gegen Kantonsgerichtspräsident Dr. iur. Norbert Brunner einzuleiten.
- b) Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
- c) Mitteilung:
 - Einschreiben an: Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Thomas Poledna, Postfach, Limmatquai 58, 8024 Zürich (2fach, auch zuhanden seines Mandanten)
 - Grosser Rat des Kantons Graubünden

Chur, 23. November 2020/mitgeteilt am 25. November 2020

Freundliche Grüsse

Namens der Kommission für Justiz

und Sicherheit

Der Präsident

Gian Derungs

Der Sekretär

Domenic Gross